

Zusammenwirken 01/2026

Informationen zur aktuellen Wiener Mindestsicherungsgesetz Novelle



Zusammenwirken 01/2026 Änderungen im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)

**Herzlich Willkommen!
Wir geben den laufend eintreffenden
Teilnehmer*innen noch etwas Zeit und
beginnen um 10:35 Uhr!**

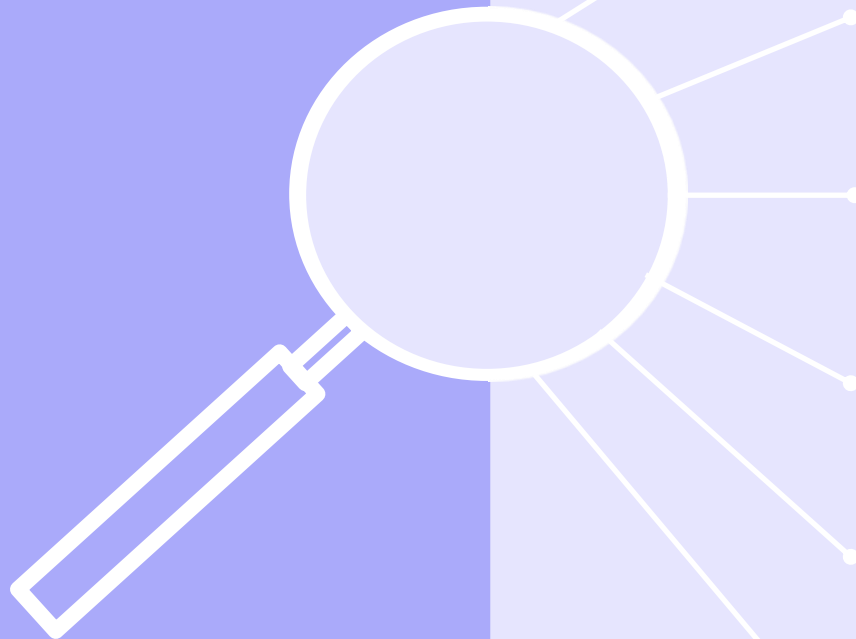
Hintergrund der WMG Novelle



**Stadt
Wien**

Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht

Hintergrund der WMG Novelle



Reduktion der städtischen Ausgaben, um die finanzielle Stabilität der Stadt zu gewährleisten

Jeder Bereich der Stadt hat einen Einsparungsrahmen vorgegeben bekommen: MA 40 mehr als 200 Mio. Euro pro Jahr

Anpassungen im Einklang mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (z.B. Streichung WMS für subsidiär Schutzberechtigte, reduzierter Satz für Wohngemeinschaften, Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen)

Anpassungen zur Vereinheitlichung (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes)

Anpassungen, um die Wirkung einzelner Maßnahmen zu stärken (Konzentration auf Beschäftigung bei den U25)

75% der BG sind von den Maßnahmen betroffen

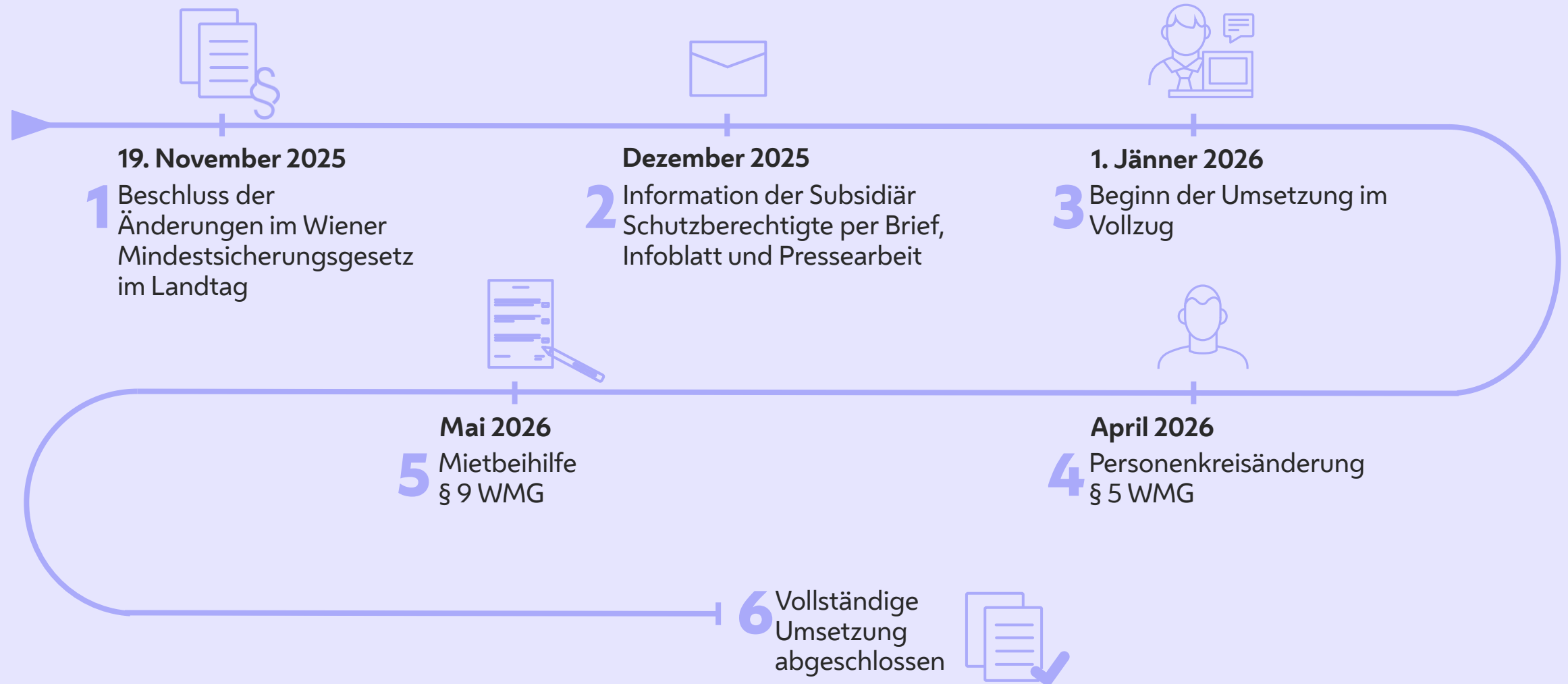
Zeitlicher Ablauf WMG Novelle



**Stadt
Wien**

Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht

Zeitlicher Ablauf WMG Novelle



Änderungen im Vollzug der Mindestsicherung



**Stadt
Wien**

Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht

Änderungen im Vollzug der Mindestsicherung

**Kein Anspruch für
Subsidiär
Schutzberechtigte**

1

**Anwendung des
Mindeststandard für
Paare bei
Wohngemeinschaften**

2

**Änderung der
Voraussetzungen für
einen erhöhten variablen
Mindeststandard bei
Personen bis zum 25.
Lebensjahr**

3

**Schaffung eines
Grundbetrags zur
Deckung des
Wohnbedarfs für
Minderjährige**

4

**Anhebung des
Grundbetrags zur
Deckung des
Wohnbedarfs bei
Dauerleistungen**

5

**Halbierung der
Sonderzahlungen bei
Dauerleistungsbezieher
*innen**

6

**Entfall des Zuschlags
für Bedarfs-
gemeinschaften mit
minderjährigen
Kindern**

7

**Änderung des
Personenkreises
§ 5 WMG**

8

**Mietbeihilfe
§ 9 WMG**

9



**Stadt
Wien**

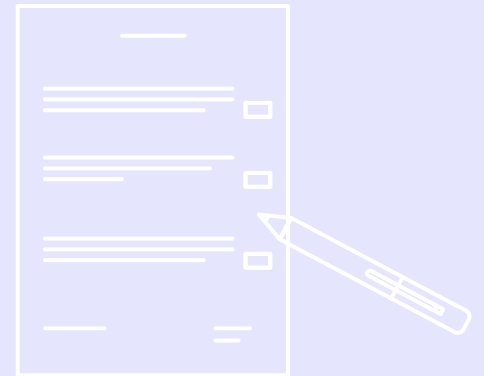
Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht

Subsidiär Schutzberechtigte



Subsidiär Schutzberechtigte haben keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung

- Die Zuständigkeit fällt für diesen Personenkreis entsprechend der bundesweit gültigen Regelungen in die Grundversorgung.
- Neu- und Folgeanträge ab 01.01.2026 werden ohne Ausnahme abgewiesen.
- Laufende Leistungen werden mit 31.01.2026 eingestellt. Ab Februar 2026 erfolgt keine finanzielle Unterstützung im Rahmen der Mindestsicherung.
- Bedarfsgemeinschaften mit weiterhin anspruchsberechtigten volljährigen Personen erhalten ab Februar 2026 eine entsprechend verminderte Leistung.

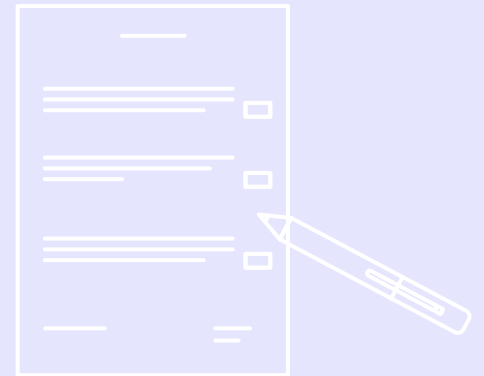


Wohngemeinschaften



Für die Berechnung der Leistung von Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, kommt der Mindeststandard für Paare zur Anwendung

- Für die Berechnung des Anspruchs auf Leistungen der Mindestsicherung wird der Mindeststandard für Paare (70 % für Personen über dem 25. Lebensjahr, 50 bzw. 75 % für Personen bis zum 25. Lebensjahr) anstatt wie bisher der Mindeststandard für Alleinunterstützte herangezogen.
- **Ausnahmen bei Bewohner*innen in zielgruppenspezifischen Einrichtungen, Personen mit Dauerleistungsanspruch, Alleinerziehende ab dem 25. Lebensjahr**
- Die Umstellung erfolgt von Amtswegen im Zuge der Bearbeitung. Die Neubemessung der Leistung erfolgt für den Zeitraum der noch nicht ausbezahlten Leistungen. Es entsteht durch die Gesetzesanpassung keine Rückforderung.

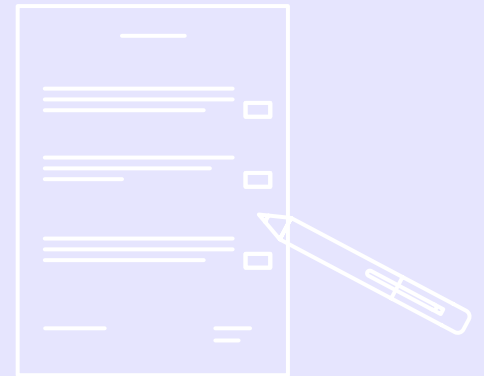


Anreizsystem (im Rahmen der variablen Mindeststandards)



Anreizsystem für volljährige Beziehende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wird angepasst

- Erhöhter variabler Mindeststandard nur mehr bei einer vollversicherten Beschäftigung (Teil- oder Vollzeitbeschäftigung), einer Lehrausbildung sowie während der Schulausbildung, welche vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde.
- Der Fokus wird stärker auf die Aufnahme einer Beschäftigung (oder Lehrausbildung) gerichtet
- Die Verpflichtung an Maßnahmen des Arbeitsmarktservices teilzunehmen bzw. Integrationspflichten zu erfüllen, ist weiterhin eine Voraussetzung für einen ungekürzten Bezug von Leistungen der Mindestsicherung.
- Die Umstellung erfolgt von Amtswegen im Zuge der Bearbeitung. Die Neubemessung der Leistung erfolgt für den Zeitraum der noch nicht ausbezahlten Leistungen. Es entsteht durch die Gesetzesanpassung keine Rückforderung.

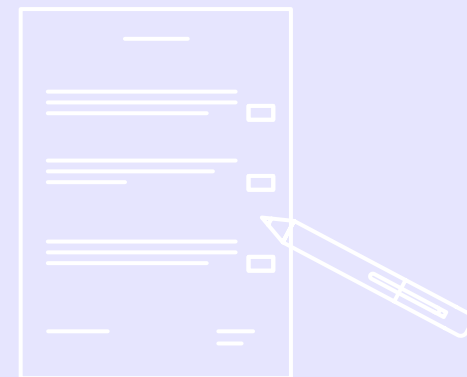


Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (GDW) für minderjährige Personen



Schaffung eines Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs im Mindeststandard für minderjährige Personen

- **25%** des Mindeststandards für minderjährige Kinder **werden** als Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs **bei der Berechnung der Mietbeihilfe auf die Wohnkosten angerechnet**.
- Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs für minderjährige Personen beträgt 2026: € 83,02.
- Je mehr Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, umso mehr reduziert sich die Höhe der zusätzlichen Mietbeihilfe.
- Die Umstellung erfolgt von Amtswegen im Zuge der Bearbeitung. Die Neubemessung der Leistung erfolgt für den Zeitraum der noch nicht ausbezahlten Leistungen. Es entsteht durch die Gesetzesanpassung keine Rückforderung.



Einführung Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes für Kinder (GDW)

Bedarfsgemeinschaft	Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs	
	bisher	neu
Paar mit 1 mj. Kind, Miete monatlich EUR 600,00	kein GDW für minderjährige Kinder	EUR 83,02 pro minderjährigem Kind

Die Mietbeihilfenobergrenze für 2 volljährige Personen mit einem Kind beträgt EUR 986,01.

Da die Miete geringer als die Mietbeihilfenobergrenze ist, wird die Miete in der Höhe von EUR 600,00 für die weitere Berechnung herangezogen.

Von diesem Betrag wird der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs abgezogen und die Differenz ergibt die Höhe des Anspruchs auf Mietbeihilfe.

Berechnung:

EUR 600,00

abzüglich 2 x EUR 215,23 (GDW der volljährigen Personen)

abzüglich EUR 83,02 (GDW des minderjährigen Kindes)

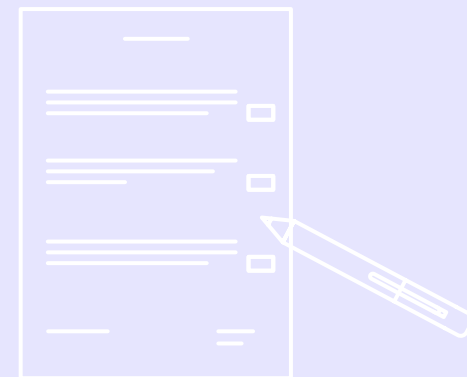
Ergibt einen Anspruch auf Mietbeihilfe von EUR 86,52.

Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (GDW) bei Dauerleistungsbezieher*innen



Anhebung des Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs (GDW) bei Dauerleistungsbezieher*innen gemäß § 8 Abs. 3 WMG

- Der bisherige Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs bei Dauerleistungsbezieher*innen von bisher 13,5 % bei Alleinunterstützten bzw. 9 % bei Paaren wurde einheitlich auf 25 % angehoben.
- Durch die Erhöhung des Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs kommt es zu einer Reduzierung der zusätzlichen Mietbeihilfe.
- Die Umstellung erfolgt von Amtswegen im Zuge der Bearbeitung. Die Neubemessung der Leistung erfolgt für den Zeitraum der noch nicht ausbezahlten Leistungen. Es entsteht durch die Gesetzesanpassung keine Rückforderung.



Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (GDW) bei Dauerleistungsbezieher*innen

Bedarfsgemeinschaft	Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs	
	bisher	neu
1 volljährige, alleinlebende Person mit Anspruch auf Dauerleistung, Miete EUR 600,00	GDW: EUR 166,04 (13,5 %)	GDW: EUR 307,47 (25 %)

Die Mietbeihilfenobergrenze für 1 volljährige Person beträgt EUR 667,78.

Da die Miete geringer als die Mietbeihilfenobergrenze ist, wird die Miete in der Höhe von EUR 600,00 für die weitere Berechnung herangezogen.

Von diesem Betrag wird der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs abgezogen und die Differenz ergibt die Höhe des Anspruchs auf Mietbeihilfe.

Berechnung:

EUR 600,00

abzüglich EUR 307,47 (25 % GDW der volljährigen Person)

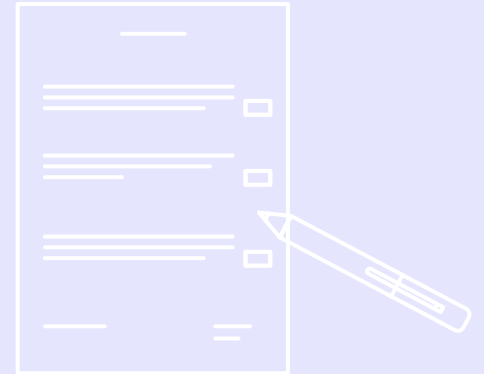
Ergibt einen Anspruch auf Mietbeihilfe von EUR 292,53.

Sonderzahlungen für Dauerleistungsbezieher*innen



Halbierung der Sonderzahlungen bei Dauerleistungsbezieher*innen gemäß § 8 Abs. 4 WMG

- Die Höhe der **Sonderzahlungen** von Personen mit Anspruch auf Dauerleistung wird auf die Hälfte des jeweiligen Mindeststandards **reduziert**.
- Die Umstellung erfolgt von Amtswegen im Zuge der Bearbeitung. Die Neubemessung der Leistung erfolgt für den Zeitraum der noch nicht ausbezahlten Leistungen. Es entsteht durch die Gesetzesanpassung keine Rückforderung.
- **Der Behindertenzuschlag bleibt unverändert. Personen, die anstelle der Sonderzahlung einen Behindertenzuschlag erhalten, sind von dieser Maßnahme NICHT betroffen.**

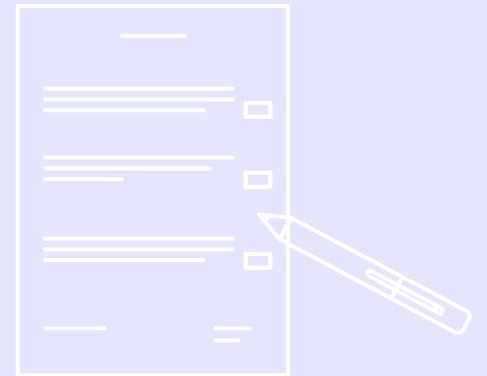


Zuschlag für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen



Entfall des Zuschlags für Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Personen

- Der **Zuschlag** für volljährige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind entfällt.
- Die Umstellung erfolgt von Amtswegen im Zuge der Bearbeitung. Die Neubemessung der Leistung erfolgt für den Zeitraum der noch nicht ausbezahlten Leistungen. Es entsteht durch die Gesetzesanpassung keine Rückforderung.



Änderung des Personenkreises - § 5 WMG

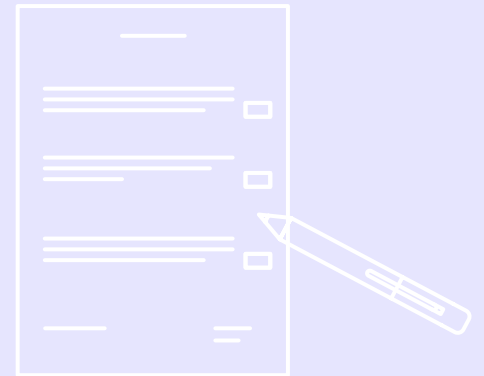


Erweiterung der Anspruchsberechtigung um Personen mit mehr als 5 Jahren dauerhaften, tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt (Drittstaatsangehörige)

- Dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mehr als 5 Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, haben ab April 2026 Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung.

Ausgenommen sind:

Asylwerber*innen, subsidiär Schutzberechtigte, ausreisepflichtige Personen und Personen, deren Aufenthalt geduldet ist (Karte für Geduldete)



Mietbeihilfe - § 9 WMG

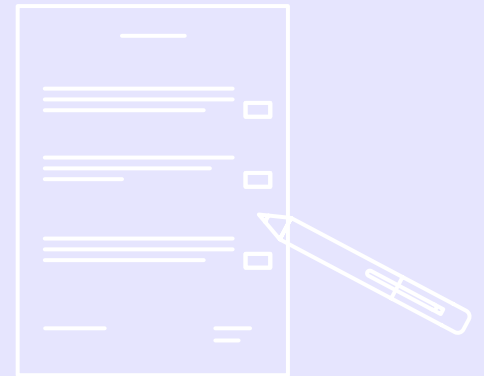


Änderung des Zuerkennungszeitraumes

- Ab Mai 2026 wird die Mietbeihilfe ident für den Zeitraum zuerkannt, für den auch die Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und des Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs gewährt wird.

Beispiele:

- Antragstellung am 17. des Monats – Mietbeihilfe wird aliquot ab 17. des Monats gewährt
- Leistungseinstellung mit 20. des Monats – Mietbeihilfe wird aliquot bis 20. des Monats gewährt



**Zeit für Fragen:
Bitte verwenden Sie
das virtuelle
Handzeichen**



Kontakt

servicestelle@ma40.wien.gv.at